
Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)

Änderung vom 14. Februar 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –

Geändert: 432.000 | **506.000** | 542.100

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Oktober 2023,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)» BR [506.000](#) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2

² Die Spitalliste enthält:

- b) **(geändert)** die den einzelnen Einrichtungen auf der Grundlage von medizinischen Leistungsgruppen erteilten Leistungsaufträge und allfällige dazu gehörende Auflagen und Bedingungen;
- c) **(neu)** die von den innerkantonalen Spitälern zu erbringenden Ausbildungsleistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen.

Art. 29 Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

⁵ Sie können in den Leistungsaufträgen insbesondere die zu erbringenden Ausbildungsleistungen nach den Vorgaben des Kantons festlegen.

⁶ Legt die Gesundheitsversorgungsregion die zu erbringenden Ausbildungsleistungen nicht fest, erfolgt die Festlegung durch die Regierung.

Art. 38 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

³ Sie legen in den Leistungsaufträgen insbesondere die zu erbringenden Ausbildungsleistungen nach den Vorgaben des Kantons fest.

⁴ Die Regierung kann Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung einen entsprechenden Leistungsauftrag erteilen.

Art. 45a (neu)

Beiträge an Leistungserbringer für die praktische Ausbildung in den Pflegeberufen

¹ Der Kanton gewährt den innerkantonalen Spitälern und Alters- und Pflegeheimen sowie den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung und den anerkannten Pflegefachpersonen einen Beitrag von mindestens 50 Prozent an die ungedeckten Ausbildungskosten der anrechenbaren Leistungen in der praktischen Ausbildung von:

- a) Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung zur diplomierten Pflegefachfrau oder zum diplomierten Pflegefachmann FH;
- b) Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung zur diplomierten Pflegefachfrau oder zum diplomierten Pflegefachmann HF;
- c) Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit EFZ.

² Der Grosse Rat legt jährlich im Budget den Gesamtkredit für die Beiträge an die Leistungserbringer für die praktische Ausbildung in den Pflegeberufen gemäss Absatz 1 fest.

³ Das Amt bestimmt für jedes Spital und jedes Alters- und Pflegeheim sowie für jeden Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung und für jede anerkannte Pflegefachperson die anrechenbaren Leistungen. Es berücksichtigt dabei das Ergebnis der Berechnung der Ausbildungskapazitäten der Spitäler und Alters- und Pflegeheime, der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung und der Pflegefachpersonen sowie das von ihnen erstellte Ausbildungskonzept.

⁴ Beiträge an die ungedeckten Ausbildungskosten werden den Leistungserbringern für die von ihnen tatsächlich erbrachten Ausbildungsleistungen entrichtet.

⁵ Das Amt legt für jede Kategorie der Leistungserbringer gemäss Absatz 1 die durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten für die einzelnen Ausbildungen fest. Es berücksichtigt dabei interkantonale Empfehlungen.

⁶ Als ungedeckte Ausbildungskosten gelten die Kosten, für die die Spitäler und die Alters- und Pflegeheime sowie die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung und die anerkannten Pflegefachpersonen keine Vergütung erhalten, namentlich aufgrund der Preise und Tarife der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Art. 45b (neu)

Beiträge an Lehrgänge sowie Aus- und Weiterbildungskurse im Pflegebereich

¹ Der Kanton kann den Anbietern von Lehrgängen sowie Aus- und Weiterbildungskursen für Pflegehelfende und für pflegerisches Hilfspersonal einen Beitrag an die Kosten gewähren, wenn diese:

- a) nicht kostendeckend durchgeführt werden können; und
- b) geeignet sind, einen Beitrag an die Deckung des Personalbedarfs in der Pflege zu leisten.

II.

1.

Der Erlass «Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG)» BR [432.000](#) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 15a (neu)

Weitere Beiträge

¹ Der Kanton kann dem Bildungszentrum Gesundheit und Soziales weitere Beiträge zur Förderung der Ausbildung von humanmedizinischem Personal gewähren, welche insbesondere für folgende Leistungen zu verwenden sind:

- a) um das Bildungsangebot zu diversifizieren;
- b) für Massnahmen bei der Selektion und dem Einstieg;
- c) um das Lernsetting zu optimieren;
- d) für Massnahmen, die Ausbildungsabbrüche möglichst geringhalten;

- e) für Marketingvorhaben von Bildungsgängen.

Titel nach Art. 18 (neu)

3a. Unterstützungsbeiträge an Studierende im Bereich Pflege

Art. 18a (neu)

Voraussetzungen und Verfahren

¹ Der Kanton gewährt den Studierenden des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs in Pflege FH Beiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts (Unterstützungsbeiträge), sofern diese:

- a) das 23. Altersjahr vollendet haben; oder
b) elterliche Unterhaltspflichten zu erfüllen haben.

Art. 18b (neu)

Mitwirkungspflichten im Verfahren

¹ Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, der ausführenden Stelle sämtliche für die Zusprechung von Unterstützungsbeiträgen erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Wer Unterstützungsbeiträge erhält oder zurückerstatten muss, meldet der ausführenden Stelle unverzüglich jede Änderung der für die Zusprechung oder die Rückforderung von Beiträgen erheblichen Tatsachen.

Art. 18c (neu)

Ausschluss und Rückforderung

¹ Personen, welche die Mitwirkungspflichten gemäss Artikel 18b in grober Weise oder wiederholt verletzen, können von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

² Die Rückforderung von Unterstützungsbeiträgen wird angeordnet, wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden.

³ Auf die Rückerstattung kann in Härtefällen ganz oder teilweise verzichtet werden.

Art. 28 (neu)

Befristete Bestimmungen

¹ Artikel 18a bis Artikel 18c sind auf die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege¹⁾ befristet.

2.

Der Erlass «Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilgung (KPVG)» BR [542.100](#) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Art. 19e Abs. 1 (geändert), Abs. 2

Beschränkung der Zulassung von Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern (**Überschrift geändert**)

¹ Die Regierung ist für die Beschränkung der Anzahl Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer gemäss Artikel 55a f. KVG²⁾ und der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich³⁾ zuständig.

² Sie kann:

- b) **(geändert)** in medizinischen Fachgebieten mit einem überdurchschnittlichen Kostenwachstum nach Artikel 55a Absatz 6 KVG die Erteilung von Zulassungen an Ärztinnen und Ärzten des betroffenen Fachgebiets sistieren;
- c) **(neu)** im Fall eines überdurchschnittlichen Anstiegs der jährlichen Kosten für die Pflegeleistungen nach Artikel 55b KVG die Erteilung von Zulassungen an Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Litera d^{bis} KVG sistieren.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾SR [811.22](#)

²⁾SR [832.10](#)

³⁾SR [832.107](#)

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.